



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Ministère public MP
Staatsanwaltschaft StA

Liebfrauenplatz 4, Postfach 1638, 1701 Freiburg

T +41 26 305 39 39

—

Ref. : FGS

Richtlinie Nr. 1.1. des Generalstaatsanwalts vom 22. Dezember 2010 betreffend die unverzügliche Mitteilung von Straftaten an die Staatsanwaltschaft durch die Polizei (Art. 307 StPO)

(Stand am 25.01.2016)

Gestützt auf :

Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements der Staatsanwaltschaft betreffend ihrer Organisation und ihrer Arbeitsweise,

Beschliesst:

1. Die Kantonspolizei informiert unverzüglich den Pikettstaatsanwalt oder die Pikettstaatsanwältin, damit dieser/diese bei nachfolgenden Ereignissen und Delikten die Untersuchung führt:
 - Tötungsdelikte (Art. 111 bis 113 StGB), vollendet oder versucht;
 - Tod oder schwere Körperverletzung im Medizinal- oder Gefängnisbereich (Art. 117 StGB);
 - Schwere Flug- oder Zugunfälle (mit Getöteten oder Verletzten);
 - Vollendete vorsätzliche schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB) und Angriffe oder Raufhandel, die zum gleichen Resultat geführt haben;
 - Fälle von häuslicher Gewalt oder anderen Körperverletzungen (Art. 123 StGB), in welchen eine medizinische Behandlung nötig ist oder welche durch einen Täter verursacht wurden, der schon in ähnlichen Fällen mit welchem sich die Polizei bereits in gleich gelagerten Fällen befassen musste.
 - Raub oder qualifizierte Erpressung mit Schusswaffen- oder Sprengstoffgebrauch (Art. 140 Ziff. 2 bis 4, Art. 156 Ziff. 3 und 4 StGB);
 - Geiselnahme (Art. 185 StGB);
 - Strafanzeige wegen sexueller Nötigung und Vergewaltigung (Art. 189, 190 und 191 StGB);
 - Strafanzeige wegen sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB);

- Vorsätzliche Brandstiftung, ausgenommen die geringfügigen Fälle (Art. 221 Ziff. 1 StGB);
- Explosion, ausgenommen bei geringem Schaden (Art. 223 Ziff. 1 StGB);
- Delikte, bei denen der Verdacht besteht, dass sie durch einen Polizisten, eine Magistratsperson, eine Person des öffentlichen Lebens oder einen Anwalt begangen wurden, mit Ausnahme von Übertretungen;
- Delikte mit grossem medialem Interesse.

Die Anzeige erfolgt sobald das polizeiliche Ermittlungsverfahren Tatbestandselemente der oben aufgeführten Delikte zu Tage fördert, in jedem Fall aber zu einem Zeitpunkt, der es dem Staatsanwalt oder der Staatsanwältin erlaubt, die Untersuchung wirkungsvoll zu führen.

Falls der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin der Ansicht ist, dass die Informationen noch ergänzt werden müssen, gibt er/sie der Polizei mündlich den Auftrag, weitere Abklärungen zu treffen, ohne dass die Untersuchung formell eröffnet wird. Dieser Auftrag stützt sich auf Art. 309 Abs. 2 StPO.

2. In Grenzfällen nimmt die Polizei unverzüglich Kontakt mit dem Pikettstaatsanwalt oder der Pikettstaatsanwältin auf, der/die über die Eröffnung der Untersuchung entscheidet. Grenzfälle sind zum Beispiel schwere Verkehrs- oder Arbeitsunfälle (mit Todesfolgen) und Körperverletzungen an der Grenze zwischen dem einfachen (Art. 123 StGB) und dem schweren (Art. 122 StGB) Fall.
3. Die Polizei informiert den spezialisierten Staatsanwalt oder die spezialisierte Staatsanwältin am ersten Werktag nach den folgenden Ereignissen:
 - Einfache Körperverletzung in Folge eines Angriffs, eines Raufhandels oder eines Landfriedensbruchs;
 - Strafanzeigen, die durch eine Magistratsperson oder eine Person des öffentlichen Lebens erstattet werden.

Falls in den oben erwähnten Fällen von Ziff. 1 bis 3 eine dringende Zwangsmassnahme (Untersuchungshaft, Telefonkontrolle, Durchsuchungs- oder Untersuchungsbefehl) angeordnet werden muss, kontaktiert die Polizei den Pikettstaatsanwalt oder die Pikettstaatsanwältin. Die spätere Dossierübergabe an den spezialisierten Staatsanwalt oder die spezialisierte Staatsanwältin erfolgt innerhalb der Staatsanwaltschaft.

4. Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin kann sich ausserdem von Amtes wegen mit sämtlichen Fällen befassen, die im Polizeijournal verzeichnet sind oder in Presseartikeln erwähnt werden. Im letzteren Fall wird der

Generalstaatsanwalt darüber in Kenntnis gesetzt.

5. Der Generalstaatsanwalt, der Polizeikommandant, der Chef der Kriminalpolizei und der Chef der Gendarmerie treffen sich regelmässig, um die grossen Linien der Kriminalpolitik zu definieren, den Personalbedarf zu evaluieren und um eine Bilanz der Probleme zu ziehen und Lösungen zu finden. Je nach Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden.
6. Sobald die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung eröffnet hat, ist sie alleine für die Kommunikation mit den Medien zuständig. Sie kann die Information der Öffentlichkeit an die Polizei delegieren, welche der Staatsanwaltschaft die Medienmitteilungen vorgängig zur Genehmigung vorlegt.
7. Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und wird publiziert. Sie findet für das Jugendgericht analog Anwendung.

Freiburg, den 22. Dezember 2010

Fabien GASSER
Generalstaatsanwalt